

Bedarfsgegenstände

Definition

Bedarfsgegenstand ist ein Begriff, der im Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch (Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch - LFGB) verwendet wird. Nach § 2 Absatz 6 LFGB sind **Bedarfsgegenstände**

1. Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen (man spricht auch von **Lebensmittelkontaktmaterialien** oder **Lebensmittelbedarfsgegenständen**),
2. Packungen, Behältnisse oder sonstige Umhüllungen, die dazu bestimmt sind, mit kosmetischen Mitteln in Berührung zu kommen,
3. Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit den Schleimhäuten des Mundes in Berührung zu kommen,
4. Gegenstände, die zur Körperpflege bestimmt sind,
5. Spielwaren und Scherzartikel,
6. Gegenstände, die dazu bestimmt sind, nicht nur vorübergehend mit dem menschlichen Körper in Berührung zu kommen, wie Bekleidungsgegenstände, Bettwäsche, Masken, Perrücken, Haarteile, künstliche Wimpern, Armbänder,
7. Reinigungs- und Pflegemittel, die für den häuslichen Bedarf oder für Bedarfsgegenstände im Sinne der Nummer 1 bestimmt sind,
8. Imprägnierungsmittel und sonstige Ausrüstungsmittel für Bedarfsgegenstände im Sinne der Nummer 6, die für den häuslichen Bedarf bestimmt sind,
9. Mittel und Gegenstände zur Geruchsverbesserung in Räumen, die zum Aufenthalt von Menschen bestimmt sind.

Rechtsgrundlagen

- Abschnitt 5 Verkehr mit sonstigen Bedarfsgegenständen des LFGB enthält allgemeine Bestimmungen zum Schutz der Gesundheit und zum Schutz vor Täuschung:
<https://www.gesetze-im-internet.de/lfgb/>
- Die Bedarfsgegenständeverordnung (BedGgstV) enthält spezielle Anforderungen an bestimmte Lebensmittelbedarfsgegenstände und sonstige Bedarfsgegenstände:
<https://www.gesetze-im-internet.de/bedggstv/>
- Vorgaben zu Lebensmittelkontaktmaterialien sind auch in folgenden Verordnungen festgelegt: Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 über Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen (<https://eur-lex.europa.eu/eli/reg/2004/1935/2009-08-07>) und Verordnung (EU) Nr. 10/2011 über Materialien und Gegenstände aus Kunststoff, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen (<https://eur-lex.europa.eu/eli/reg/2011/10/>).
- Die BfR-Empfehlungen zu Materialien für den Lebensmittelkontakt, für die keine rechtsverbindlichen Einzelmaßnahmen bestehen, stellen den derzeitigen Stand von Wissenschaft und

Technik für die Bedingungen dar, unter denen Bedarfsgegenstände im Hinblick auf ihre gesundheitliche Unbedenklichkeit den rechtlichen Anforderungen entsprechen:
https://www.bfr.bund.de/de/bfr_empfehlungen_zu_materialien_fuer_den_lebensmittelkontakt-447.html

- Weitere stoffliche Anforderungen für Bedarfsgegenstände finden sich in Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) (<https://eur-lex.europa.eu/eli/reg/2006/1907/>) und in Anlage 1 der Chemikalien-Verbotsverordnung (https://www.gesetze-im-internet.de/chemverbotsv_2017/).
- Bedarfsgegenstände fallen auch unter die Definition von Verbraucherprodukten im Sinne des Gesetzes über die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt (Produktsicherheitsgesetz - ProdSG; https://www.gesetze-im-internet.de/prodsg_2011/). Insbesondere für Spielzeug bestehen Anforderungen gemäß der Zweiten Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Verordnung über die Sicherheit von Spielzeug - 2. ProdSV; https://www.gesetze-im-internet.de/gpsgv_2/). Weitere Informationen zu Verbraucherprodukten hält das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) bereit:
https://www.bvl.bund.de/DE/Arbeitsbereiche/03_Verbraucherprodukte/verbraucherprodukte_node.html

Kontakt

Gesundheits- und Veterinäramt
Fachstelle Lebensmittelüberwachung
Nieberdingstraße 30a
48155 Münster

Tel. 02 51/4 92-54 61

Fax 02 51/4 92-54 99

E-Mail: veterinaeramt@stadt-muenster.de

Internet: <https://www.stadt-muenster.de/verbraucherschutz>